



Aktenzeichen: 290 Js 25530/07

(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 0365/8213-0

Telefax-Nr.: 0365/8213600

Durchwahl-Nr.: 0365/8213211

Sachbearbeiter: Herr StA Erdt

Staatsanwaltschaft Gera
Postfach 1752, 07507 Gera

Gera, 07.01.2008/sc1

PE 10.01.2008

Unabhängige Tierschutz-Union
Deutschlands
Tüttleber Weg 13
99867 Gotha

Ermittlungsverfahren gegen Stephan Zschimmer
wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Strafanzeige vom 19.08.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ermittlungsverfahren habe ich mit Verfügung vom 20.12.2007
gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung eingestellt.

Gründe:

Gegen den Amtstierarzt Stephan Zschimmer, Leiter des Veterinär-
amts des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, sowie gegen zumindest
eine weitere Amtstierärztin des Landkreises wurden im Zeitraum
11.07.07 bis 27.08.07 folgende 5 Strafanzeigen erstattet:

Aktenzeichen	Datum	Anzeigeerstatter	Vorwurf
290 Js 25530/07	11.07.07	Berni Wappler	Hausfriedensbruch u.a.
Ausgangs- Aktenzeichen	Datum	Anzeigeerstatter	Vorwurf
290 Js 25532/07	12.07.07	Ramona Capeller (Tierhalterin)	Hausfriedensbruch u.a.
290 Js 25534/07	13.07.07	Maria Oeser, Rudolstadt	Sachbeschädigung; Ver- stoß gegen das Tierschutzgesetz
290 Js 28526/07	21.08.07	Tierschutzverb. Thüringen e.V., Vorsitz. Gerd Fischer	Verstoß gg. Vorschrift. d. Tiersch.gesetzes

290 Js 27864/07 27.08.07 Jörg Tannert, Verstoß gg. d. Arznei-
Rostock, mittelgesetz
(Tierarzt)

Eine weitere Strafanzeige des Harald von Fehr (Kooperationsleiter der Unabhängigen Tierschutz-Union Deutschlands, Gotha) vom 20.08.07 wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz richtete sich zusätzlich gegen dritte Personen, darunter gegen den Präsidenten des Friedrich-Löffler-Institutes, Herr Prof. Dr. Thomas Mettenleiter, die Weltgesundheitsorganisation und das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit. Dieser Vorgang war im Vorfeld zunächst unter dem Aktenzeichen 290 AR 1647/07 eingetragen worden, weil eine Strafverfolgung eines weiteren Beschuldigten, eines Mitgliedes des Bundestages, vorab durch Abtrennung dieser Person auszuschließen war.

Gegenstand der Strafanzeigen ist folgender Lebenssachverhalt:

Am 2. Juli 2007 war in Wickersdorf, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, in einem Kleingeflügelbestand eine verendete Gans festgestellt worden. Nach Vorliegen des Gutachtens des Friedrich-Löffler-Instituts vom 06.07.07 stand fest, dass der Vogel an dem Virus H5N1 verendet war. Am gleichen Tag erließ das Veterinäramt des Landratskreises Saalfeld-Rudolstadt eine Allgemeinverfügung zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche. Inhalt der Allgemeinverfügung war die Anordnung zur sofortigen Tötung und Entsorgung des gesamten in den Privathaushalten lebenden Vogelbestands im Umkreis von 3 Kilometern um den Ort der Feststellung der Geflügelpest. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. VwGO wurde angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung des Landratsamts Saalfeld-Rudolstadt (Az. 2.6-508) trug als Unterschrift den Namenszug des Angeschuldigten Zschimmer. Die Allgemeinverfügung stützte sich als gesetzliche Grundlage auf § 11 Absatz 1 Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung suchten am 07.07.07 mehrere Amtstierärzte des Landkreises die Haushalte im Sperrbezirk auf und sorgten dort für die Umsetzung der Allgemeinverfügung.

So verschaffte sich in einem zur Anzeige gebrachten Einzelfall die beschuldigte Amtstierärztin Dr. Schmooch am 07.07.07 nach 16 Uhr in Begleitung der Polizei im Wege der Amtshilfe Zugang zum Anwesen des Zeugen Wappler in Meura, um die insgesamt 27 dort lebenden Vögel des Zeugen Wappler im Wert von insgesamt 220 Euro zu töten. Offenbar widersetzte sich der Zeuge Wappler der Maßnahme der Tötung seiner Vögel in seinem Haus verbal, so dass durch die Polizei ein Platzverweis für den Zeitraum der behördlichen Maßnahme bzw. der Tötung der Tiere gegen den Zeugen Wappler ausgesprochen und durchgesetzt wurde.

In gleicher Weise wurde durch einen namentlich nicht benannten Tierarzt auch das Grundstück der Zeugin Capella in Döschnitz gegen deren Willen betreten und deren Ente getötet.

Die Anzeigerstatter Wappler und Capella wenden sich zunächst gegen die Tötung ihrer Tiere als Sachbeschädigung gemäß § 303, 303 c StGB und gegen das Betreten ihrer Grundstücke bzw. Wohnungen durch die Amtstierärzte zur Nachschau als Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB. Der Zeuge Wappler betrachtet sich außerdem durch die Verhängung des Platzverweises als rechtswidrig genötigt (§ 240 StGB).

Einige Anzeigerstatter sehen in der Tötung der Tiere einen Verstoß gegen § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz, weil die Tötung der Wirbeltiere grundlos erfolgt sei.

Die Anzeigerstatter Oeser und von Fehr stützen ihre Strafanzeige darauf, dass die Voraussetzungen für die Allgemeinverfügung vom 06.07.07 bereits nicht vorgelegen hätten. Die Rechtswidrigkeit ergäbe sich daraus, dass es sich bei der Infizierung von Vögeln mit dem Virus H5N1 bereits nicht um eine Seuche handeln würde. So sei insbesondere die Übertragbarkeit des Virus noch nicht wissenschaftlich nachgewiesen.

Die unmittelbar Betroffenen Wappler und Capella wandten sich gegen die Aufnahme der gesamten Ortschaften Meura und Döschnitz in den Sperrbezirk der Allgemeinverfügung durch den Beschuldigten Zschimmer. Beide Orte und insbesondere die Anwesen der Geschädigten befänden sich tatsächlich nicht innerhalb von 3 Kilometern um den Feststellungsort der infizierten Gans.

Einige Anzeigerstatter sehen in der Art und Weise der Tötung der Tiere einen Verstoß gegen § 17 Nr. 2 Tierschutzgesetz, weil die Tötung auf eine unzulässige und für die Tiere vermeidbar qualvolle Weise erfolgt sei.

Der Vorsitzende des Tierschutzverbands Thüringen e.V., Fischer, und der Anzeigerstatter Tannert, ein Tierarzt, rügten, dass die Vögel vor der Verabreichung der Giftspritze mit dem Wirkstoff "T 61" der Fa. Intervet Deutschland entgegen der Vorschrift zur Anwendung dieses Mittels nicht betäubt worden seien. Das habe dazu geführt, dass die Tiere vor Eintreten des Todes ein äußerst schmerzhaftes Brennen in den Körpergeweben und an den Schleimhäuten verspürt hätten. Die Tiere hätten hierdurch etwa 3 Minuten lang überflüssig Qualen ausstehen müssen, bevor sie erstickten. Andere Tiere - so der Anzeigerstatter Fischer - seien ohne Betäubung sogar einfach in Plastiksäcke gesteckt worden und so qualvoll erstickt.

Der Anzeigerstatter Tannert sieht in der Verwendung des Medikaments T 61 zur Keulung der Tiere einen Verstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 11 i.V.m. 56 a Abs. 1 Nr. 2 Arzneimittelgesetz, weil das Medikament entsprechend der Gebrauchsinformation über keine Zulassung zur Verwendung bei Hühnern, Enten und Gänsen verfügt. Andere Medikamente - wie z.B. das Medikament Eutha 77 der Firma Essex Tierarznei - verfügten über eine solche Zulassung. Dritte (bislang namentlich noch unbekannte) Tierärzte hätten sich ebenfalls im Sinne des Arzneimittelgesetzes dadurch strafbar gemacht, dass sie das Medikament dem Beschuldigten Zschimmer aus ihrem Bestand unmittelbar vor der Tötungsaktion zu dem Zweck überlassen hätten.

Eine grundlose Tötung im Sinne des § 17 TierSchG kommt schon tatbestandlich in beiden Fällen nicht in Betracht und hinsichtlich der weiteren Tatbestände ist von einem gerechtfertigten Verwaltungshandeln auszugehen, da die angeordnete und unter Einsatz von Verwaltungszwang umgesetzte Tötung der Vögel des Zeugen Wappler auf der Grundlage einer rechtmäßigen Allgemeinverfügung des Landratsamts vom 07.07.07 in rechtmäßiger Weise erfolgt ist.

Die Allgemeinverfügung war rechtmäßig. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamts Saalfeld-Rudolstadt für den Erlass der Allgemeinverfügung ergab sich aus § 1 Abs. 2 ThürTierSeuchG.

Die Voraussetzungen für die Tötung der Vögel nach § 11 Nutzgeflügel- Geflügelpestschutzverordnung. Vorliegend wurde in einem Kleingeblügelbestand bei einer dort verendeten Gans nachweislich eine Infizierung mit dem weltweit bekannten und als auch für den Menschen nicht ungefährlich eingestuftem Virus H5N1 festgestellt. Zwar gehen die Meinungen über die Gefährlichkeit dieses Virus für den Menschen und über eine Ansteckungsgefahr auseinander. Die Wissenschaft ist sich jedoch insoweit einig, dass die Ansteckungsgefahr für Vögel sehr hoch ist. Die Tötlichkeit der Erkrankung ist bei Vögeln ebenfalls herausragend. Auch beim Menschen wurde eine Übertragung nachgewiesen. Die Folgen der Erkrankung beim Menschen waren wiederholt tödlich. Es handelt sich daher allgemein anerkannt um eine Seuche. Das Misstrauen und die entsprechenden Angriffe des Anzeigerstatters von Fehr an Unregelmäßigkeiten und Lügen durch Verantwortliche des Friedrich-Löffler-Instituts, der WHO und des/der Ministerien entbehren vor dem Hintergrund der weltweit gleichen Einschätzung und des international identischen Umgangs mit diesem Virus jeder Grundlage.

Im vorliegenden Fall konnte zwar bisher nicht festgestellt werden, dass eine Infizierung der im Rahmen der hier gegenständlichen Behördentätigkeit im Sperrbereich um Wickersdorf gekeulten Tiere tatsächlich vorgelegen hat. Zur umfassenden Ausschließung einer Gefahr für die Gesundheit von Tier und Mensch und zur Abwendung umfassender Nachteile für die nicht betroffenen Wirtschaftsbetriebe der Geflügelwirtschaft im nahen und weiteren Umkreis war die Tötung sämtlicher (auch gesunder) Tiere als grundlegende Gefahrenabwehrmaßnahme in einem speziellen Bezirk als angemessen zu betrachten. Ein Ermessensfehlgebrauch ist insoweit nicht festzustellen. Die Maßnahme war gerade in dieser einschneidenden Form geeignet, jede Gefahr der Verbreitung des Krankheitserregers unter Vögeln in kürzester Zeit und wirksam zu unterbinden. Angesichts eines ähnlichen Vorgehens in anderen Landkreisen in der Bundesrepublik Deutschland bei gleicher Ausgangslage ist auch von der Erforderlichkeit der Maßnahme auszugehen. Wiederholt wurde die Tötung der Vögel im Umkreis als erforderlich angesehen, die Gefahr für die geschützten Rechtsgüter hinreichend zu beseitigen. In Abwägung des massiven Interesses der Öffentlichkeit an einem sicheren und umfassenden

Schutz der Volksgesundheit vor möglicherweise tödlichen Virus-erkrankungen und der Viehwirtschaft an der Vermeidung von Panik im Zusammenhang mit dem Verzehr von Geflügelfleisch war die Keulung von insgesamt 1200 Vögeln in 95 Haushalten im Sperrbezirk um Wickersdorf, darunter der 26 Vögel des Zeugen Wappler und der Ente der Zeugin Capella, auch verhältnismäßig.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht angesichts des Streits über eine etwaige Überschreitung des 3-Kilometer-Sperrbezirks durch die Aufnahme der Gemeinden 98744 Meura, Wohnort des Zeugen Wappler, und 07429 Döschnitz, Wohnort der Zeugin Capella, in die Liste der Orte, in denen die Tötung der Vögel zu erfolgen hat.

Zum einen ist der konkret eingeschlagene Weg zur Auswahl der Orte für den Eingriffsbereich der Allgemeinverfügung nicht als rechtswidrig anzusehen. Die Auswahl erfolgte in Anbetracht der besonderen Eilbedürftigkeit automatisiert, auf zweckgemäße Weise und nach objektiven Kriterien. So erfolgte die Erfassung der Gemeinden des Sperrbezirks durch die Verwendung eines hierfür erstellten Computerprogramms. Nach Eingabe des Fundorts des infizierten Vogels in den Computer und Angabe der Größe des Schutzbereichs warf das Programm eine Liste mit Gemeinden aus, die entsprechend der Programmierung in die zu definierende Sperrzone fielen. In dieser Liste befanden sich auch die Orte Meura und Döschnitz. Unter Berücksichtigung der besonderen Eilbedürftigkeit der Maßnahme einerseits und im Interesse einer klaren Bestimmung der Grenzen der Allgemeinverfügung andererseits ist diese Form der Definition der Grenzen des Eingriffs nicht zu beanstanden.

Auch die Tatsache, dass für die Orte Meura und Döschnitz eine Unklarheit besteht, ob diese bei manuellem Nachmessen in vollem Umfang in dem 3-Kilometer-Radius lagen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die 3-Kilometer-Grenze muss entsprechend des Wortlauts der gesetzlichen Grundlage als unterster Richtwert gesehen werden, der im Interesse eines hinreichenden Schutzes der durch § 11 Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung geschützten Schutzgüter mindestens heranzuziehen ist. Es kann daher nicht zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme führen, wenn die Sperrzone im Einzelfall zu groß definiert wird. Im Interesse eines umfassenden Schutzes der Schutzgüter ist die allenfalls vorliegende angemessene Überschreitung der Mindest-Sperrzone vorliegend nicht zu beanstanden. Hierzu hat der Beschuldigte Zschimmer überdies nachvollziehbar dargelegt, dass im Einzelfall (Wappler) sogar noch einmal konkret geprüft worden ist, ob eine Keulung dort erfolgen musste. Die Abwägung zur Keulung auch des Bestands des Zeugen Wappler erfolgte aber entsprechend des Inhalts der Allgemeinverfügung mit guten Gründen. Ein Ermessensfehlgebrauch erscheint ausgeschlossen.

In der Begründung der Allgemeinverfügung hieß es hierzu zutreffend: "Die Festlegung eines kleineren Sperrbezirks kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht."

Auch in dem Fall, dass die - gemessen an der eigenen Definition - festzustellende Überschreitung der Sperrzone die Allgemeinverfügung rechtswidrig werden ließe, wäre die Tötungshandlung und die weiteren hoheitlichen Maßnahmen zur Umsetzung derselben mangels Vorsatzes nicht strafbar. Denn die vor Ort handelnden Tierärzte, Polizei und Feuerwehr durften mangels Offenkundigkeit einer Rechtswidrigkeit auf die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung vertrauen.

Die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung und der darauf beruhenden Eingriffe wurde auch nicht dadurch beseitigt, dass die Beschuldigten vor der Tötung der Vögel keine Rechtsmittel gegen die Maßnahmen einlegen konnten oder hierüber möglicherweise auch nicht hinreichend informiert worden sein könnten. Die in der Allgemeinverfügung angeordnete sofortige Vollziehung der Tötungshandlungen sowie der hierzu erforderlichen Maßnahmen der Wohnungsdurchsuchung und des Platzverweises waren erforderlich, weil ein Abwarten auf eine gerichtliche Klärung der Rechtmäßigkeit der Keulungen vor dem Hintergrund der besonderen Eilbedürftigkeit und des besonders hohen Stellenwerts der geschützten Rechtsgüter nicht möglich war. Hierzu heißt es in der Begründung der Allgemeinverfügung zutreffend: "Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen daher sofort greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs." Ziel der sofortigen Umsetzung des Inhalts der Allgemeinverfügung war also die Vermeidung einer zwischenzeitlichen Neuinfizierung weiterer Vögel und der damit verbundenen Ausbreitung der Krankheit. Durch die zügige Tötung von Hausvögeln wurde mittelbar auch die Volksgesundheit geschützt. Die Gefahr einer Übertragung des Virus auf den Menschen wurde im Ansatz ausgeschlossen.

Die Maßnahmen des Betretens der Wohnung/Grundstücks des Zeugen Wappler und der Zeugin Capeller gegen dessen ausdrücklichen Willen (objektiv möglicherweise ein Verstoß gegen § 123 StGB) und der anschließende Platzverweis gegen den Zeugen Wappler im Zeitraum der Tötungsmaßnahme (objektiv möglicherweise ein Verstoß gegen § 240 StGB) sowie die Tötung des Geflügels der Geschädigten (Sachbeschädigung/ § 303 StGB) waren jeweils durch die rechtmäßige Allgemeinverfügung bzw. durch die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes zur Durchsetzung der rechtmäßigen Allgemeinverfügung gerechtfertigt.

Aufgrund des Inhalts der Allgemeinverfügung vom 07.07.07, die allerdings erst einen Tag nach der Tötungsaktion an die betroffenen Haushalte versandt werden konnte, rückten die Amtstierärzte, darunter die Beschuldigte Schmooch, noch am gleichen Tag aus, um die Tötungen vor Ort in möglichst kurzer Zeit vorzunehmen. Sie mussten gegebenenfalls auch die Widerstände der jeweils Berechtigten der Haushalte brechen, um den Inhalt der Allgemeinverfügung, die Tötungen der Tiere, umzusetzen. Dabei

war es beispielsweise in den Fällen Capella und Wappler erforderlich, gegen den Willen der Wohnungs- bzw. Grundstücksbesitzer die Immobilien zu betreten, um die Tiere zu töten. Außerdem musste der Zeuge Wappler durch eine gemeinsame Maßnahme daran gehindert werden, die Keulung seiner Vögel zu ver- oder behindern und damit das Ziel der Allgemeinverfügung zu gefährden.

Vorliegend standen den Vertretern der Ordnungsbehörden, darunter fallen die Verantwortlichen der Landratsämter nach den §§ 2, 5, 18 ff. i.V.m. § 3 Abs. 2 OBG und 48 ff. PAG die Eingriffsrechte des Betretens von Wohnungen und des Platzverweises als Rechtfertigungen zu. Das Betreten der Grundstücke der Zeugen Wappler und Capella war aus der Sicht der Verwaltungsbehörde geeignet und erforderlich, um sich den Zugang zu den zu tötenden Tieren zu verschaffen. Es gab in diesem Zusammenhang keine weiteren Eingriffe (etwa unmittelbaren Zwang), so dass die Maßnahme im Fall beider Anzeigeerstanter insoweit jedenfalls auch verhältnismäßig war. Der Verwaltungsakt des Platzverweises zum Nachteil des Zeugen Wappler durch die Weisung, sich während der Keulung in einer Gaststätte aufzuhalten, ist ebenfalls als geeignet und erforderlich anzusehen. Der Zeuge Wappler musste auf diese Weise daran gehindert werden, die zügig durchzuführende Maßnahme der Keulung zu verhindern. Insbesondere hatte sich der Zeuge Wappler im Vorfeld des Platzverweises auch eigener Darstellung gemäß erheblich gegen das Verwaltungshandeln zur Wehr gesetzt, so dass ein milderer Mittel zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nicht aussichtsreich gewesen wäre.

Sollten seitens der eingesetzten Tierärzte die Grenzen der Rechtfertigung durch einzelne Anordnungen irrig überschritten worden sein (wofür allerdings bislang keine Anhaltspunkte ersichtlich sind), wäre hierdurch ein Irrtum über das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen gegeben, mithin jedenfalls der Vorsatz für die Straftat ausgeschlossen. Sowohl der Straftatbestand der Nötigung als auch der Straftatbestand des Hausfriedensbruchs oder der Sachbeschädigung sind indes fahrlässig nicht begehbar.

Hinsichtlich des Vorwurfs des fachlich unrichtigen oder sogar tierquälerischen Gebrauchs des Medikaments T61 bei der Tötung des Geflügels ist jedenfalls ein Tatvorsatz gemäß § 17 TierSchG beim Beschuldigten auszuschließen.

Entsprechend der Einlassung des Beschuldigten und nach Einsichtnahme in die Unterlagen des Herstellers des Medikaments T61 ist festzustellen, dass dieses Mittel bereits seit 1963 für die Tötung von Tieren (Kleintieren, Pferden und Nutztieren) eingesetzt worden war.

In dem Beipackzettel des Medikaments aus 2001 unter Anwendungsgebiete wurden unter anderem folgende Tiere vermerkt: "Tauben, Ziervögel". Diese Aufzählung war entsprechend des weiteren Inhalts des Beipackzettels nicht abschließend. Konkrete Hinweise, weshalb anderes Geflügel damit nicht behandelt bzw. getötet werden durfte, war dem Beipackzettel nicht zu entnehmen. Zwar ergibt sich aus Bd. VI, Bl. 24 der SA, dass in dem dort ausge-

druckten Beipackzettel der Fa. Intervet der Einsatz bei Nutzgeflügel ausdrücklich ausgenommen war, es handelt sich insoweit aber gerade um einen Beipackzettel nach schweizer Recht, der in dieser Form nicht in Deutschland verbreitet wird. Dieser im schweizer Beipackzettel enthaltene Zusatz musste dem Beschuldigten nicht bekannt sein.

Eine Strafbarkeit nach § 17 TierSchG ergibt sich auch nicht daraus, dass das behandelte Geflügel ohne entsprechende gesonderte Narkotisierung getötet und auf diese Weise gequält worden ist.

Zwar sieht die Packungsbeilage des Medikaments eine solche gesonderte Betäubung vor. Diese Pflicht war dem Beschuldigten aber nicht bekannt. Denn bei Betrachtung der vom Beschuldigten vorgelegten Packungsbeilage der Firma Intervet aus dem Jahr 2001 wird erkennbar, dass es darin einen Hinweis auf eine eventuell erforderliche vorherige Betäubung der damit zu tötenden Tiere nicht gab. Der Beschuldigte räumte ein, dass er zum Zeitpunkt der Tat nicht gewusst habe, dass der Beipackzettel des Medikaments im Jahr 2004 inhaltlich in diesem Punkt geändert worden war. Er wies zur Erklärung dieses Umstands darauf hin, dass der Medikamentenbestand am Lager des Veterinäramts durchweg älterer Art war, so dass die Beilagezettel des Medikamentenbestands den Hinweis nicht enthielten.

Der Beschuldigte hatte aus seiner Sicht auch keinen Grund an der mangelnden Eignung des Medikaments (ohne Betäubung) für die schmerzlose Tötung des Geflügel zu zweifeln.

Entsprechend der Ausführungen des Beschuldigten handelt es sich bei T 61 um ein Kombinationspräparat mit drei Wirkstoffen. Eines ist ein Lokalanästhetikum, das zweite ist ein Narkotikum mit gleichzeitiger Lähmung des Atemzentrums. Der dritte Wirkstoff ist ein Muskelrelaxans. Das Lokalanästhetikum bewirkt eine Lokalanästhesie, so dass die Injektion nicht als schmerzhaft empfunden wird. Erst dann wenn das Mittel resorbiert wird, treten die Wirkungen ein. Wenn eine unzutreffende Stelle getroffen wird, dann wirkt der Stoff nicht, dann tritt sowohl die allgemeine narkotisierende als auch die muskelerschlaffende Wirkung nicht ein. Der Beschuldigte hielt es aus fachlicher Sicht für ausgeschlossen, dass von den drei Inhaltsstoffen ausgerechnet das Narkotikum unwirksam bleiben könnte. So gab es für ihn keinen Anlass anzunehmen, dass durch die Verabreichung von T 61 (ohne gesonderte Betäubung) die behandelten Tiere gequält werden könnten.

Der Angeschuldigte sah nach seinen Angaben - insoweit unwiderleglich - auch durch die im Nachhinein dargelegten Berichte von angeblichen Zuckungen einzelner Tiere keinen Anlass, davon auszugehen, dass Tiere bei der Tötung gelitten hätten. Der Beschuldigte verwies darauf, dass solche Zuckungen entsprechend der Angaben des Herstellers nicht zwingend auf Schmerzen zurückzuführen seien.

Tatsächlich ergibt sich aus der vom Beschuldigten als Beweismittel vorgelegten und im Internet veröffentlichten Erklärung der Firma Intervet (www.intervet.de), dass bei der Anwendung des Mittels das Tier "vollkommen schmerzlos einschläft". Auf Bl. 12 dieser Stellungnahme heißt es hierzu: "In seltenen Fällen und unter ungünstigen Bedingungen (Stress, niedriger Blutdruck, Herz-Kreislauf-Schwäche, schwache Vitalfunktionen) kann es - wie bei jedem anderen Narkotikum auch - zu einem verzögerten Wirkungseintritt und im Exzitationsstadium zu Bewegungen oder Zuckungen des Körpers und tiefen Atemzügen kommen. Es handelt sich dabei in der Regel lediglich um motorische und sympatische Reflexe, die in völliger Bewußtlosigkeit auftreten. Sie sind kein Ausdruck für Schmerzen oder Qualen, da bewusste Tiere keine Schmerzen empfinden können (Lieske 1980)."

Auch bei Unterdosierung mit T 61 im Einzelfall (z.B. durch die nicht hinreichend zielgenaue Injektion bei kleineren Vögeln) war aus Sicht des Beschuldigten keine Gefahr gegeben, dass das Geflügel gequält wird. Denn für diesen Fall war den vor Ort tätigen Tierärzten die Anweisung gegeben und diese nach Angaben des Beschuldigten auch regelmäßig umgesetzt worden, dass dann sofort eine weitere Dosis verabreicht werden soll. Wenn das Geflügel also nach 30 Sekunden nicht den Kopf oder die Flügel hat hängen lassen, wurde nachdosiert. Nach Angaben des Beschuldigten wurde ihm im Rahmen der Tötungsaktion nicht bekannt, dass es zu negativen Folgen bzw. Schmerzen der Tiere gekommen wäre. Der Beschuldigte beruft sich darauf, dass von den eingesetzten Tierärzten ganz überwiegend ein positives Ergebnis des Einsatzes von T 61 festzustellen war. Nur in wenigen Fällen (bei kleineren Tieren) hat es Bedarf gegeben, nachzuspritzen. Von minutenlangen Todeskämpfen war nicht die Rede. Tatsächlich wurde auch im Rahmen der verschiedenen Strafanzeigen kein konkreter Hinweis auf Qualen bei dem getöteten Geflügel gemacht.

Eine etwaige Strafbarkeit nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Arzneimittelgesetz (so der Anzeigerstatter Tannert) wäre jedenfalls durch die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nach § 11 Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung gerechtfertigt. Der Beschuldigte war für die sofortige Umsetzung der Tötung der Tiere verantwortlich und gesetzlich sogar dazu verpflichtet. Da der Beschuldigte nicht über eine hinreichende Menge an hierfür notwendigen Arzneimitteln verfügte, war er gehalten, sich diese von dritter Seite (d.h. von anderen Veterinärämtern bzw. von anderen Tierärzten) zu besorgen. Ein Zuwarten bis zu einer etwaigen Nachlieferung war dem Beschuldigten aus den Gründen der Unaufschiebbarkeit der Maßnahme nicht möglich. Es ist nicht ersichtlich, dass und mit welcher Begründung der Beschuldigte hierfür mehrere Tage Zeit gehabt hätte (Bd. IV Bl. 3).

Soweit der Anzeigerstatter Tannert in der Verwendung des Medikaments T 61 zur Keulung der Tiere einen Verstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. 56 a Abs. 1 Nr. 2 Arzneimittelgesetz sieht, dürfte der Strafzweck der Strafrechtsnorm nicht erfüllt sein. Entsprechend des aus der Überschrift der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990

abzuleitenden Zwecks der EG-Verordnung (Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs) sollen von dieser Regelung letztlich nur die Inhaltstoffe von menschlichen Nahrungsmitteln aus der Tierproduktion geschützt werden. Entsprechend dürfte der Schutzbereich der Norm nur für solche Tiere gelten, die letztlich als Nutztiere zur Herstellung von Lebensmitteln für den Menschen dienen sollen. Zwar weist der Anzeigeerstatter Tannert darauf hin, dass es sich bei dem getöteten Geflügel teilweise um Tiere gehandelt hätte, die der Gewinnung von Lebensmitteln hätten dienen sollen. Allerdings war dies allenfalls bis zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Tötung der Tiere im Rahmen der Tötungsaktion der Fall gewesen. Denn entsprechend des Ziels der Maßnahme waren zum Tatzeitpunkt die aus der Tötungsaktion resultierenden Kadaver zu vernichten, sollten also eben nicht mehr der Gewinnung von Lebensmitteln dienen.

Überdies hat der Beschuldigte glaubhaft dargelegt und durch Vorlage von Beipackzetteln unter Beweis gestellt, dass ihm dieser Umstand einer etwaigen Beschränkung auf bestimmtes Geflügel bei der Auswahl des Medikaments nicht bekannt war. Wenn man die Packungsbeilage von P 61 zugrunde legt, ist diese Beschränkung der Anwendbarkeit auf Tauben und Ziervögel nicht eindeutig. In der Packungsbeilage ist zunächst nur eine Beschränkung auf "Tiere" enthalten. Es ist nicht klargestellt, dass hierunter ausschließlich die im einzelnen enumerativ aufgezählten Tiere in Betracht kommen. Ein Irrtum des Beschuldigten über die Grenzen der Zulassung erscheint daher nicht ausgeschlossen. Gerade der Umstand, dass insgesamt 10 Tierärzte an der Tötungsaktion beteiligt waren und keiner der Tierärzte den Umstand einer etwaigen Überschreitung der Zulassungsgrenzen bemängelte, spricht für die Tatsache, dass insoweit ein Irrtum vorlag.

Soweit den Beschuldigten vorgeworfen wurde, dass im Vorfeld bei zwei Kontaktpersonen auf Initiative des Gesundheitsamts und des Sozialministeriums die Einnahme von Tabletten empfohlen worden ist und diese durch die Einnahme möglicherweise körperlich misshandelt worden sein könnten, ist dieser Vorwurf bislang allenfalls abstrakt dargelegt worden und insbesondere auch noch nicht einer konkret bezeichneten Person als Beschuldigten zugeordnet worden. Die Empfehlung zur Einnahme der Medikamente erfolgte aber jedenfalls vor allem zum Schutz und im ureigenen Interesse der behandelten Personen selbst und ist daher als Akt der Nothilfe gerechtfertigt. Im Übrigen wurde seitens der Geschädigten kein Strafantrag gestellt. Ein öffentliches Interesse ist vor dem Hintergrund der Besonderheit des Hintergrunds der Behandlungsmaßnahme nicht zu bejahen.

Behinderung

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Hochachtungsvoll

gez. Erdt
Staatsanwalt

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

B e s c h w e r d e b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft, Rathenaustraße 13 in 07745 Jena, erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Gera eingelegt werden.